

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 4 (1853)
Heft: 3

Erratum: Berichtigung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

reutungen in den meisten Amtsbezirken ganz verboten oder doch sehr eingeschränkt werden, so weiß dieß jeder Waldbesitzer und es wird Niemand Wald kaufen, um daraus einen Acker zu machen, wenn er voraus weiß, daß ihm dieß nicht erlaubt wird — wie dieß jetzt sehr häufig geschieht. — Mit einem Wort, ich glaube durch eine Verordnung über verminderte Waldausreutungen gestützt auf die Resultate, die aus Herrn Marchands Bericht hervorgehen, ist für die Erhaltung der Wälder des Kantons Bern ein großer Schritt gethan; aber es sollte nicht beim ersten Schritt bleiben, sondern man sollte im Eilmarsch der ganzen Reorganisation des Forstwesens durch ein durchgreifendes Gesetz entgegenzueilen *).

R. F.

leisten sollen, was man nicht den Muth hat von den Gemeinden zu fordern — sie sollen keinen Wald ausreuten dürfen, damit die Gemeinden in ihrem Schlandrian fortfahren können? — Sei man doch nur überzeugt, daß wenn in einem Amtsbezirk das Holz nicht wohlfeil irgendwoher geliefert werden kann, so werden nicht übermäßig viel Wälder ausgereutet — vielmehr wird dieß viele Privaten zu einer bessern Waldwirthschaft locken.

*) Bemerkung der Redaktion. Ich kann diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, dem werthen Korrespondenten meinen Dank für seine Einsendung und Gegenbemerkungen auszusprechen, ihn bittend, das Forstjournal öfters zu bedenken, welche Bitte ich immer wieder auch den andern Kollegen in allen Gauen an's Herz legen möchte — denn so nur wird dasselbe von allgemeinerem Interesse und wirklichem Nutzen für unsere Zwecke werden.

B e r i c h t i g u n g .

Aus Versehen wurde in dem Korrespondenzartikel aus dem Aargau in Nr. 1 des Forstjournals in diesem Jahre, Seite 23 die Forstinspektion Muri nicht aufgeführt. Für dieselbe wurde Herr P. Daur, der bisherige Forstinspektor von der Regierung wieder gewählt.

Indem wir diese Berichtigung hiermit nachtragen, machen wir unserem geehrten Korrespondenten deshalb unsere Entschuldigung, indem uns der Fehler bei der Korrektur leider entgangen ist.

Die Redaktion.